

BGH lehnt nachträgliche Sicherungsverwahrung ab

Polizei will Heinsberger Vergewaltiger weiter observieren

Mü. FRANKFURT, 13. Januar. Ein verurteilter Vergewaltiger aus Heinsberg in Nordrhein-Westfalen bleibt auf freiem Fuß, obwohl Sachverständige ihn zuletzt als für die Allgemeinheit weiterhin gefährlich eingestuft hatten. Der Bundesgerichtshof (BGH) lehnte eine nachträgliche Sicherungsverwahrung für den 58 Jahre alten Sexualstraftäter ab. Die Karlsruher Richter bestätigten damit eine Entscheidung des Landgerichtes München II vom Februar vergangenen Jahres. Die Polizei kündigte an, den Mann weiter zu observieren. Der BGH verwies darauf, dass keine neue Tatsachen bekannt geworden seien, die eine nachträgliche Unterbringung rechtfertigten.

Der Mann war 1995 zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren verurteilt worden. Er hatte im April 1994 zwei 14 und 15 Jahre alte Anhalterinnen in seinem speziell hierfür präpariertem VW-Bus missbraucht. Über mehrere Stunden hinweg vergewaltigte er die Opfer und fügte ihnen schmerzhafte Verletzungen zu. Bei der Verurteilung 1995 konnte keine Sicherungsverwahrung verhängt werden, da die gesetzlichen Voraussetzungen in Form von früheren Verurteilungen nicht vorlagen. Zudem verneinte die Strafkammer damals den für eine Sicherungsverwahrung erforderlichen „Hang“ des Verurteilten zu erheblichen Straftaten, wodurch er für die Allgemeinheit hätte gefährlich werden können.

Zwar stellte das Landgericht – wiederum von einem Sachverständigen beraten – einen solchen Hang fest. Von dem Verurteilten seien sehr wohl erhebliche Sexualstraftaten zu erwarten, weshalb er für die Allgemeinheit gefährlich sei. Jedoch beruhte diese neue Beurteilung des

Hanges und der Gefährlichkeit allein auf einer Neubewertung der schon damals bekannten Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Verurteilten. Für eine nachträgliche Sicherungsverwahrung müssen vor dem Ende des Vollzugs der Freiheitsstrafe neue Tatsachen über die Gefährlichkeit des Verurteilten erkennbar werden. Tatsachen sind dann nicht „neu“, wenn sie bereits bei der Verurteilung erkennbar oder – wie hier – schon bekannt waren. Nach der Rechtsprechung des BGH und des Bundesverfassungsgerichts sind Tatsachen insbesondere dann nicht „neu“, wenn der Hang und die Gefährlichkeit aufgrund schon damals bekannter und unverändert gebliebener Tatsachen lediglich anders bewertet werden. Das war aber nach Ansicht des BGH der Fall. Daher habe das Landgericht zurecht den Antrag der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen, gegen den Verurteilten nachträglich die Sicherungsverwahrung anzuordnen (Aktenzeichen 1 StR 372/09).

Erst im Dezember hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Deutschland verurteilt, weil es mit der rückwirkend angeordneten Sicherungsverwahrung eines als gefährlich geltenden Straftäters gegen die Europäische Menschenrechtskonvention verstoßen habe. Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) prüft derzeit die Entscheidung auf „mögliche Konsequenzen für das deutsche System der Sicherungsverwahrung“. Eine zentrale Rolle werde dabei die Frage spielen, „wie auf rechtsstaatlicher Grundlage der notwendige Schutz der Bevölkerung vor notorisch gefährlichen Straftätern sichergestellt werden kann“.